Erteilung der Prüfungsberechtigung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Es wird zwischen der Prüfungsberechtigung für den Bachelor-Studiengang und den Master-Studiengang unterschieden.

Schritt 1

Feststellung des Bedarfs an Prüferinnen oder Prüfern. Bedarf kann von Mitgliedern aller Statusgruppen des Instituts der Prüfungskommission mitgeteilt werden. Die Prüfungskommission überprüft und bestätigt gegebenenfalls den Bedarf.

Schritt 2

Für die Erteilung der Prüfungsberechtigung stellt der/die Abteilungsleiterin einen Antrag, in dem die folgenden Kriterien berücksichtigt werden sollen:

Bachelor:

- die Promotion muss abgeschlossen sein
- einschlägige Lehrerfahrung, die vom Fachvertreter oder von der Fachvertreterin zu bestätigen ist
- gute pädagogische Qualität (beispielsweise nachgewiesen durch Lehrevaluationen)
- Einschlägige Erfahrung im Prüfungsbeisitz
- Nachweis aktueller Forschungsaktivität (z. B. Forschungsprojekte; Kongresspräsentationen usw.)
- Einverständniserklärung der Person, die die Prüfungsberechtigung erhalten soll

Master:

- die Promotion liegt mindestens ein Jahr zurück
- einschlägige Lehrerfahrung, die vom Fachvertreter oder von der Fachvertreterin zu bestätigen ist
- gute p\u00e4dagogische Qualit\u00e4t (beispielsweise nachgewiesen durch Lehrevaluationen)
- Einschlägige Erfahrung im Prüfungsbeisitz
- Nachweis der Publikationstätigkeit
- Mitarbeit bei der Betreuung von mehreren Abschlussarbeiten (Bachelor und/oder Master)
- Einverständniserklärung der Person, die die Prüfungsberechtigung erhalten soll

Schritt 3

Prüfung und Beschluss durch die Prüfungskommission (gegebenenfalls Erteilung der Prüfungsberechtigung und Aufnahme auf die Prüferliste). Die Prüfungskommission macht den Beschluss institutsöffentlich.

Stand: 13.10.2016

Von Hobbiesiefken, Dennis

Betreff AW: Prüfungsberechtigung ehem. MitarbeiterInnen

20.09.2016 17:01

An Brinkmann, Nuria <nbrinkm4@gwdg.de>

Schlagwörter Wichtig

Liebe Frau Dr. Brinkmann,

entschuldigen Sie bitte die verspätete Antwort aufgrund von Dienstreise und Rücksprachebedarf.

Grundsätzlich werden Prüfungsberechtigungen durch Beschluss des Fakultätsrates erteilt. Sofern eine Prüfungsberechtigung nicht zeitlich befristet beschlossen wurde, gilt diese weiter, auch wenn kein Anstellungsverhältnis mehr vorliegt. Es hängt daher vom Prozedere in Ihrer Fakultät ab. Wenn jedes Semester für je ein Semester oder Studienjahr eine Liste von Prüfungsberechtigten beschlossen wird, ersetzt ein Folgebeschluss die bisherigen Berechtigungen. Wurden die Berechtigungen nicht zeitlich befristet beschlossen, muss ein Beschluss über die Beendigung der Prüfungsberechtigung im Fakultätsrat gefasst werden.

Gerne können wir hierzu auch kurz telefonieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Hobbiesiefken, M.A. Georg-August-Universität Göttingen Abteilung Studium und Lehre Bereich Lehrentwicklung und Ordnungen SL 1112, Wilhelmsplatz 2, D-37073 Göttingen

Telefon: (+49) +551-39-22304

e-Mail: dennis.hobbiesiefken@zvw.uni-goettingen.de Web: http://www.uni-goettingen.de/de/77947.html

Stand: 13.10.2016